

3

Statut

der

Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse

der

Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“

zu Breslau.

1884



1854 Jan. 7 Nachtr. 1856/77

Ausgefertigt

Eintrittsgeld

8175213

Besondere Anmerkungen.

1. Das verabreichte Krankengeld ist auf den letzten Seiten dieses Buches eingetragen, es kann sich mithin jedes Mitglied vom richtigen Empfange selbst überzeugen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Buch reinlich zu halten, das Zusammenrollen desselben, sowie das Herausreißen von Blättern wird streng unterfagt.

In Gemäßheit des § 2 Nr. 7 des unterm 27. August 1883 genehmigten Statuts der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ vom 27. Dezember 1882 wird für diese Innung eine Unterstützungskasse errichtet, für welche nachstehende Bestimmungen maßgebend sind.

Name, Sitz und Zweck der Kasse.

§ 1.

Die Kasse führt den Namen: Krankenunterstützungs- und Sterbekasse der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau.

Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand zu Breslau und ist bestimmt, den Mitgliedern im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit oder Verletzung, Unterstützung, und im Falle des Todes eines Mitgliedes, den Hinterbliebenen desselben eine einmalige Beihilfe zu den Beerdigungskosten (Sterbegeld) zu gewähren.

Mitgliedschaft.

§ 2.

Die Mitglieder der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau sind verpflichtet und ihre Ehefrauen berechtigt, der Kasse beizutreten. Es kann denselben die Aufnahme nur versagt werden, wenn sie den Aufnahmebedingungen nicht genügen.

Bedingung der Aufnahme ist:

- a) daß das im § 5 festgesetzte Eintrittsgeld erlegt wird,
- b) daß die Beitretenden in gutem Gesundheitszustande sich befinden.

Ueber das Vorhandensein der letzteren Bedingung hat der Kassenvorstand auf Grund der Angaben des Betheiligten und seiner eigenen Wahrnehmungen zu befinden. Auf Verlangen des Vorstandes ist ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand beizubringen.

§ 3.

Die Aufnahme in die Kasse erfolgt nach Anbringung eines schriftlichen Aufnahmegesuches bei dem Kassenvorstande, durch Aushändigung eines auf den Namen des Mitgliedes ausgestellten Quittungsbuches, welchem ein Exemplar dieses Statuts vorgeheftet sein muß.



Gheleute erhalten nur ein Quittungsbuch und wird dasselbe für sie gemeinschaftlich ausgestellt.

§ 4.

Die Beitrittspflicht beginnt sofort nach Constituirung der Kasse und für die später der Innung beitretenden Meister, sofort nach dem Eintritt in die Innung.

Wer dieser Verpflichtung ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderung nicht genügt, wird von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigem Eintritt von ihm zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen, ohne die Rechte eines Mitgliedes zu erlangen.

Beiträge.

§ 5.

Als Eintrittsgeld sind von den Mitgliedern zu zahlen:

- a) bis zum vollendeten 40. Jahre 1 Mark,
- b) vom 40. bis zum vollendeten 50. Jahre 2 Mark,
- c) vom 50. bis zum vollendeten 60. Jahre 3 Mark,
- d) im Alter von über 60 Jahren 4 Mark.

§ 6.

An laufenden Beiträgen sind monatlich praenumerando, und zwar jedesmal am ersten Montage, im Kassenlokale während der festgesetzten Geschäftsstunden zu entrichten:

- a) von männlichen Mitgliedern 50 Pfennige,
- b) von weiblichen Mitgliedern 30 Pfennige.

Die Beiträge werden zum ersten Male für denjenigen Monat fällig, in welchem die Beitrittspflicht eingetreten ist. Dieselben sind auch während der Zeit, für welche ein Mitglied Krankenunterstützung bezieht, zu zahlen und können Beitragsrückstände von dem Kranken- oder Sterbegelde in Abzug gebracht werden.

Säumige Mitglieder haben für jede Erinnerung eine für den Innungsboten bestimmte Ordnungsstrafe bezw. Erinnerungsgebühr von 10 Pfennige zu erlegen.

Bezüglich der Mitglieder, welche im Fall der Mobilmachung oder zum Zweck der Uebung zum Militärdienst einberufen werden, ruht für die Zeit ihrer Einberufung die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge.

§ 7.

Die Innungsmeister sind der Kasse für die von ihren Ehefrauen zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge als Selbstschuldner verhaftet.

Rückständige Zahlungen von Mitgliedern oder Beitrittspflichtigen, sowie Ordnungsstrafen werden nach vorangegangener fruchtloser Zahlungsaufforderung, unter Vorbehalt richterlicher Entscheidung, im Verwaltungswege eingezogen.

Unterstützungen.

§ 8.

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern, sofern seit deren Beitritt ein Jahr verlossen ist, folgende Unterstützungen:

- a) im Falle einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Erkrankung oder Verletzung ein Krankengeld, welches
 1. für die männlichen Mitglieder wöchentlich 6 Mark,
 2. für die weiblichen Mitglieder wöchentlich 3 Mark beträgt, und für einzelne Tage mit 86 bezw. 43 Pfennigen berechnet wird;
- b) eine einmalige Unterstützung (Sterbegeld) an die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder, welche beträgt:
 1. für die männlichen Mitglieder 90 Mark,
 2. für die weiblichen Mitglieder 60 Mark.

Das Sterbegeld (ad b) wird auch im Falle eines Selbstmordes gezahlt.

§ 9.

Das Krankengeld wird vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt, jedoch nur, wenn dieselbe mindestens 3 Tage gedauert hat. Der Tag, an welchem die Krankheit bei dem Vorstandsvorsitzenden (Obermeister) gemeldet wird, gilt als erster Tag.

Wöchnerinnen erhalten für die Dauer der Sechswochen kein Krankengeld.

Die Zahlung des Krankengeldes erfolgt jeden Sonnabend, gegen Einlieferung eines ärztlichen, die Dauer der Arbeitsunfähigkeit genau ergebenden Attestes, an diejenige Person gegen ihre Quittung, welche das ärztliche Attest überbringt und das Mitgliedsbuch des betreffenden Kranken vorzeigt.

Die Zahlung des Krankengeldes hört auf, wenn dasselbe innerhalb eines Jahres für 13 Wochen gewährt worden ist. Bei einer neuen Erkrankung oder Verletzung kann in diesem Falle das Krankengeld erst wieder gezahlt werden, wenn vom Beginn der ersten Unterstützungswoche ab ein volles Jahr verstrichen ist.

Ausgeschlossen von jeder ferneren Unterstützung sind diejenigen, welche 13 Wochen lang Krankenunterstützung erhalten haben, nach dieser Zeit aber vom Arzte als dauernd arbeitsunfähig erklärt worden sind oder welche ihren Wohnsitz am hiesigen Orte aufgeben.

Diese Mitglieder können sich jedoch den Anspruch auf das statutenmäßige Sterbegeld sichern, wenn sie die Hälfte ihres bisherigen Mitglieds-

beitrages pünktlich an die Kasse entrichten. Im Falle eines länger als dreimonatlichen Rückstandes des Beitrages gehen dergleichen Mitglieder resp. die Hinterbliebenen derselben des Anspruchs auf das Sterbegeld verlustig.

Krankheiten oder Verletzungen, welche durch grobes Verschulden des betreffenden Mitgliedes entstanden sind, begründen keinen Anspruch auf Unterstützung aus der Kasse.

§ 10.

Wenn nach der Ueberzeugung des Vorstandes oder des Arztes dem Kranken in seiner Wohnung die erforderliche Pflege nicht zu Theil werden oder die Heilung der Krankheit nur durch Unterbringung in eine Krankenanstalt gesichert werden kann, so muß das betreffende Mitglied sich die Aufnahme in eine von ihm oder seinen Angehörigen zu wählende, andernfalls aber vom Vorstande zu bestimmende Krankenanstalt gefallen lassen. In diesem Falle wird das Krankengeld, vom Tage der Ueberführung in das Krankenhaus an, nur noch insoweit gewährt, als dasselbe durch die von der Kasse an die Anstalt zu zahlenden Kur- und Verpflegungskosten nicht aufgebraucht ist.

§ 11.

Der Anspruch auf Krankenunterstützung kann durch Beschluß des Vorstandes für einen bestimmten Zeitraum oder für die Dauer der betreffenden Krankheit ausgeschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied, welches mit Zahlung der Beiträge ein Vierteljahr oder länger im Rückstande ist, bei Meldung der Krankheit nicht mindestens die Hälfte des Rückstandes abstößt;
2. wenn ein Mitglied durch Simulation von Krankheiten oder Verletzungen oder auf sonstige Art die Kasse absichtlich geschädigt hat;
3. wenn ein Mitglied während der Krankheit bei Verrichtung häuslicher oder gewerblicher Arbeiten betroffen wird, welche mit seinem Zustande nicht verträglich sind, ohne Erlaubniß des Arztes öffentliche Lokale oder Schaustellen besucht, oder die Anordnungen des Arztes nicht befolgt;
4. wenn ein Mitglied sich weigert, der Vorschrift des § 10, betr. die Verpflegung in einer Krankenanstalt Folge zu leisten;
5. wenn ein Mitglied ohne vorherige Genehmigung des Vorstandes den Innungsbezirk verläßt oder den Besuch des mit seiner Kontrolle beauftragten Vorstandsmitgliedes sich nicht gefallen läßt.

§ 12.

Das Sterbegeld wird sofort nach dem Tode des Mitgliedes gegen Beibringung der standesamtlichen Sterbeurkunde oder eines ärztlichen

Todtenscheines denjenigen Hinterbliebenen desselben gezahlt, welche das Begräbniß besorgen, ohne daß es einer besonderen Erbeslegitimation zur Empfangnahme bedarf.

Sind solche Hinterbliebene nicht zur Stelle, so läßt der Vorstandsvorsitzende (Obermeister) die Beerdigung des verstorbenen Mitgliedes auf Kosten der Kasse, soweit das Sterbegeld dazu ausreicht, vornehmen. Derselbe erhält für seine hierauf verwendeten Zeitversäumnisse eine Vergütung von 2 Mark, welche auf das Sterbegeld angerechnet werden. Der etwa noch überschüssige Betrag wird den Hinterbliebenen ausgezahlt, wenn sie sich innerhalb der nächsten drei Monate bei dem Vorstande als solche legitimiren, andernfalls verbleibt derselbe der Kasse.

Unter Hinterbliebene im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden nur: Ghemann resp. Ghefrau, eheliche Kinder, oder Eltern des verstorbenen Mitgliedes verstanden.

Stirbt ein Mitglied vor Ablauf der einjährigen Karenzzeit, so wird eine Beihilfe zu den Beerdigungskosten durch freiwillige Beiträge aufgebracht, welche jedoch das statutenmäßige Sterbegeld nicht übersteigen dürfen.

Der vorstehend angegebenen Ansprüche gehen diejenigen verlustig, welche bei der Aufnahme ihr Alter unrichtig angegeben haben.

§ 13.

Diejenigen Mitglieder, welche im Falle einer Mobilmachung oder zum Zwecke der Uebung zum Militärdienst eingezogen werden, haben für die Dauer ihrer Abwesenheit keinen Anspruch auf Unterstützung.

Reservefond.

§ 14.

Das im ersten Geschäftsjahre, für welches nach § 8 Abs. 1 keinerlei Unterstützungen zu gewähren sind, angesammelte Vermögen bildet in der nach der ersten Jahresrechnung ermittelten Höhe den Reservefond, welcher nur dann angegriffen werden darf, wenn der Kasse durch Epidemien oder andere besondere Umstände außerordentliche Mehrausgaben oder Verluste erwachsen, welche durch die gewöhnlichen Beiträge keine Deckung finden. Derselbe muß jedoch, nöthigenfalls durch außerordentliche, von der Generalversammlung für jede Mitglieds-Kategorie nach gleichen Grundsätzen festzusetzende Beiträge wieder ergänzt werden.

In anderen Fällen, in denen die Mittel der Kasse, ausschließlich des Reservefonds, zur Erfüllung der Verpflichtungen nicht ausreichen, ist der fehlende Bedarf gleichfalls durch dergleichen außerordentliche Beiträge zu decken, welche von der Generalversammlung festzusetzen sind.

Beerdigungsfeierlichkeit.

§ 15.

Der Tod eines Mitgliedes, sowie die Zeit und der Ort der Beerdigung muß dem Kassenvorstande sofort mitgetheilt werden. Der Letztere hat auf Grund dieser Mittheilung eine für alle Fälle durch Formular festzusetzende kurze Todesanzeige in eine der gelesenen hiesigen Zeitungen auf Kosten der Kasse zu erlassen.

Der Vorstandsvorsitzende oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes hat den Hinterbliebenen bei Besorgung der Beerdigung zur Seite zu stehen und darauf hinzuwirken, daß die Gebühren an die Kirche gezahlt werden, und die Leiche nicht unter der V. Klasse der Stola-Ordnung bestattet wird.

Es ist Ehrensache der Mitglieder, das letzte Geleit zum Grabe zu geben; acht Personen, die vom Vorstandsvorsitzenden (Obermeister) nach der Reihenfolge bestimmt werden, begleiten den Sarg in schwarzer Kleidung und Cylinderhut. Diejenigen, welche sich der letzteren Verpflichtung entziehen, verwirken eine Ordnungsstrafe von 1 Mark.

Austritt und Ausschluß aus der Kasse.

§ 16.

Der Austritt aus der Kasse ist, auch in Ansehung der Ehefrauen, nur im Falle des Austritts aus der Innung gestattet.

Machen die betreffenden Innungsgenossen für sich oder für ihre Ehefrauen von diesem Rechte keinen Gebrauch, so werden sie als Mitglieder fortgeführt; sie können jedoch im Fall auch nur eines einmaligen Zahlungsverzuges durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Die im § 9 Abs. 5 und 6 erwähnten dauernd arbeitsunfähig gewordenen oder nach Auswärts verzogenen Mitglieder scheiden, wenn sie mit Zahlung des für die Erhaltung des Anspruchs auf das Sterbegeld festgesetzten Beitrages länger als drei Monate im Rückstande sind, ohne Weiteres aus der Kasse aus, auch wenn sie der Innung als Mitglieder fernerhin angehörig bleiben.

Diejenigen, welche aus der Innung in Gemäßheit des § 17 des Innungsstatuts austreten müssen, oder welche mit den Beiträgen ein volles Jahr im Rückstande sind, scheiden aus der Kasse gleichfalls ohne Weiteres aus.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat seine Beiträge noch für denjenigen Monat, in welchem der Austritt oder der Ausschluß erfolgt, zu entrichten.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses hören alle Ansprüche des betreffenden Mitgliedes an das Vermögen der Kasse auf.

Vorstand.

§ 17.

Der Vorstand der Kasse besteht aus den jedesmaligen Mitgliedern des Innungsvorstandes.

Den Vorsitz im Vorstande führt der Innungs-Obermeister oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende beruft, leitet und schließt die Sitzungen des Vorstandes, an denen jedes Vorstandsmitglied, abgesehen von Fällen dringender Behinderung, bei einer vom Vorsitzenden festzusetzenden, zur Kasse fließenden Strafe von 50 Pfennig theilzunehmen verpflichtet ist.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, innerhalb einer vierzehntägigen Frist eine Sitzung abzuhalten, wenn solches von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in ein Protokollbuch eingetragen und vom Vorsitzenden, sowie vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 18.

Der Vorstand vertritt die Kasse nach Außen bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften. Dies gilt auch für solche Geschäfte, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes müssen im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und mindestens von zwei der übrigen Mitglieder unterschrieben sein.

Eine in dieser Form abgegebene Erklärung gilt Dritten gegenüber als eine die Kasse rechtsgültig verpflichtende Willenserklärung des Vorstandes.

§ 19.

Der Vorstand wird durch ein von der Aufsichtsbehörde der Innung ausgestelltes Attest über seine Zusammensetzung legitimirt. Er hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten wahrzunehmen und, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich bestimmt ist, die Beschlüsse der Generalversammlung auszuführen.

Die Vorstandsmitglieder haften der Kasse für getreue Vermögensverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

§ 20.

Die Kassen- und Rechnungsführung wird unter Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen vom Vorstandsvorsitzenden (Obermeister) wahrgenommen.

Zu anderen Zwecken, als den in diesem Statute bezeichneten und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht gemacht und Beiträge von den Mitgliedern nicht erhoben werden.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben der Kasse muß getrennte Rechnung geführt und das Vermögen derselben von dem Innungsvermögen getrennt verwaltet und aufbewahrt werden.

Die Vermögensbestände, von denen höchstens 150 Mark unangelegt bleiben dürfen, müssen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden. Sparkassenbücher und Effekten sind der Aufsichtsbehörde zur Außercursefetzung vorzulegen.

§ 21.

Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihrer Amtsführung von Zahlung der laufenden Beiträge befreit. Im Uebrigen führen sie ihr Amt unentgeltlich und erhalten nur noch nothwendige baare Auslagen aus der Kasse erstattet.

Kassenbote.

§ 22.

Botengänge und sonstige Dienstleistungen sind dem Innungsboten zu übertragen. Die Vereinbarungen mit demselben über seine Pflichten und Rechte bezw. Dienstbezüge sind vom Vorstande abzuschließen.

Der Bote steht unter der Aufsicht des Vorstandsvorsitzenden.

Generalversammlung.

§ 23.

Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen oder nicht in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkten Kassenmitgliedern. Das Stimmrecht ruht für diejenigen Mitglieder, welche mit ihren Beiträgen länger als drei Monate im Rückstande sind.

Die der Kasse angehörenden Ehefrauen können durch ihre Ehemänner in der Generalversammlung vertreten werden, so daß dem betreffenden Innungsmeister für sich und seine Ehefrau je eine, zusammen also zwei Stimmen zustehen. Im Uebrigen kann jedoch das Stimmrecht durch Stellvertreter oder Bevollmächtigte nicht ausgeübt werden.

§ 24.

Die Generalversammlungen dürfen nur im Stadtbezirke Breslau, in der Regel zugleich mit den Innungsverfammlungen nach Schluß der letzteren abgehalten werden.

Den Vorsitz in denselben führt der Vorstandsvorsitzende (Obermeister) oder dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat das Recht, Mitglieder der Generalversammlung, welche seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten oder sich sonst ungebührlich benehmen, aus dem Versammlungsorte auszuweisen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27 mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Beschlüsse können nur über solche Gegenstände gefaßt werden, welche bei Berufung der Generalversammlung als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind.

§ 25.

Die Generalversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden durch schriftliche Einladung der Mitglieder berufen.

Die Berufung einer Generalversammlung muß innerhalb einer 4wöchigen Frist erfolgen, wenn die größere Hälfte der Vorstandsmitglieder beim Vorsitzenden, oder wenn der achte Theil der stimmberechtigten anderen Kassenmitglieder beim Vorstande schriftlich unter Angabe des Zwecks darauf anträgt.

Die Einladung muß außer der Bezeichnung der Berathungsgegenstände, auch Ort, Tag und Stunde der Versammlung angeben und ist den Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Legung und Abnahme der Jahresrechnung.

§ 26.

Alljährlich bis zum 1. Mai, und zwar zugleich mit der Innungsverrechnung, hat der Kassenführer die Rechnung für das abgelaufene Jahr zu legen. Dieselbe muß sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Kasse nachweisen und mit den erforderlichen Belägen versehen sein.

Der Kassenvorstand und der Vorstandsausschuß der Innung haben die Rechnung und den Kassenbestand gemeinschaftlich zu revidiren und sammt den Belägen mit den von ihnen gestellten und nicht erledigten Erinnerungen 8 Tage vor der zur Abnahme der Rechnung bestimmten Sitzung der Generalversammlung zur Einsicht der Kassenmitglieder auszulegen.

Die Abnahme der Rechnung erfolgt durch die Generalversammlung. Dieselbe kann beschließen, die Rechnung vorher durch einen von ihr zu wählenden Ausschuß von 3 Mitgliedern einer nochmaligen Revision unterziehen zu lassen.

Der Revisionsauschuß, welchem vom Vorstande, speciell vom Kassener, jede gewünschte Auskunft zu erteilen ist, hat in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten, worauf die letztere über die noch nicht erledigten Erinnerungen beschließt, und vorbehaltlich der aufrecht erhaltenen Erinnerungen die Abnahme der Rechnung vollzieht.

Abänderung des Statuts und Auflösung der Kasse.

§ 27.

Anträge auf Abänderung des Statuts, sowie auf Auflösung der Kasse sind beim Vorstande schriftlich anzubringen. Dieselben müssen von mindestens dem 8. Theile der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und ist innerhalb vier Wochen nach ihrem Eingange eine Generalversammlung einzuberufen. Gleichzeitig ist der Aufsichtsbehörde mit dem Antrage auf Abordnung eines Vertreters in der Versammlung Mittheilung zu machen.

Beschlüsse über Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse bedürftigen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der in der Versammlung vertretenen Mitglieder.

§ 28.

Im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge noch für denjenigen Monat zu leisten, in welchem die Auflösung oder Schließung erfolgt.

Das Vermögen der Kasse wird nach Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen, sowie nach Erfüllung aller sonstigen Verbindlichkeiten der Kasse unter die zur Zeit der Auflösung oder Schließung der Kasse der letzteren noch angehörenden Mitglieder nach Verhältnis und bis zu dem Gesamtbetrage der von denselben seit ihrem Eintritt gezahlten Beiträge, abzüglich der von ihnen bezogenen Unterstützungen, vertheilt.

Der verbleibende Rest des Vermögens fällt der Stadtgemeinde Breslau zu, um dasselbe nach dem Beschlusse der Generalversammlung zu gewerblichen oder zu milden Zwecken zu verwenden.

Breslau, den 7. Januar 1884.

Der Vorstand

der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau.

Johann Maywald
Obermeister.

August Burkert
Stellvertreter.

Karl Wuttke
Nebenältester.

E. Scheil H. Wegner.
Vorsteher.

W. Burghardt
Schriftführer.

Vorstehendes Statut der Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 11. März 1884.

Der Bezirksrath.

Junker.

Genehmigung
B. R. III. 398.

C.

Nachtrag.

Das unterm 11. März 1884 genehmigte Statut der Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau vom 7. Januar 1884 wird auf Grund des Beschlusses der außerordentlichen Innungs-Versammlung vom 29. November d. J. wie folgt abgeändert und bezw. ergänzt:

1. Die Vorschrift im § 9 Absatz 5 lautet fortan:

„Ausgeschlossen von jeder weiteren Unterstützung sind diejenigen, welche 13 Wochen lang Kranken-Unterstützung erhalten haben, nach dieser Zeit aber vom Arzte als dauernd arbeitsunfähig erklärt worden sind, oder welche ihren Wohnsitz außerhalb des Innungsbezirks nehmen“.

2. Am Schlusse des § 9 tritt folgende Bestimmung zu:

„Für Kassenmitglieder, welche nicht im Stadtbezirke Breslau wohnhaft sind, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein, vorausgesetzt, daß dieselben nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, für welchen Fall das Attest des Krankenhaus-Arztes oder der Krankenhaus-Verwaltung genügt.

Auswärts wohnende erkrankte Mitglieder sind nicht verpflichtet, das statutenmäßige Krankengeld an jedem Sonnabend bei der Kasse abzuheben. Denselben kann das Krankengeld event. auch erst nach beendeter Krankheit bezw. nach dem Aufhören der Unterstützungsleistung seitens der Kasse gezahlt werden.“

3. § 16, Absatz 4 wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

„Chefrauen der in Gemäßheit der Vorschriften im § 17 des Innungs-Statuts aus der Kasse ausgeschiedenen Innungs-

Mitglieder können Mitglieder der Kasse bleiben, wenn sie die statutenmäßigen Beiträge zahlen.

Ihre Ausschließung aus der Kasse kann durch Beschluß der Generalversammlung erfolgen, falls sie

- a) durch unehrenhafte Handlungen oder lasterhaften Lebenswandel in schlechten Ruf gerathen sind;
- b) mit den laufenden Beiträgen für vier Quartale im Rückstande sind."

Breslau, den 18. Dezember 1886.

Der Vorstand der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau.

Johann Maywald, Obermeister.
August Burkert. Carl Wuffke. Emil Scheil. Franz Wegener.
Alvis Ronge.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit genehmigt.

Breslau, den 12. Februar 1887.

(L. S.)

Der Bezirks-Ausschuß.

J. B.:

v. Uihmann.

Genehmigung
B. A. I. 353.



II. Nachtrag zum Statut der Kranken-Unterstützungs- und Sterbe-Kasse der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau.

Das am 11. März 1884 vom Bezirksrath genehmigte Statut der Krankenunterstützungs- und Sterbe-Kasse der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau vom 7. Januar 1884 wird auf Grund des Beschlusses der Versammlung der Kassenmitglieder vom 19. Januar 1891 wie folgt abgeändert bezw. ergänzt:

1. § 2 Satz 1 tritt fortan mit folgender Fassung in Kraft:

Die Mitglieder der Schuhmacher-Innung „Hans Sachs“ zu Breslau, welche das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, sind verpflichtet, der Kasse beizutreten.

Dagegen sind diejenigen Innungsmitglieder, welche über 50 Jahre alt sind, und die Ehefrauen von Innungsmitgliedern berechtigt, Kassenmitglieder zu werden.

- § 2 erhält am Ende folgenden Zusatz:

Den Arzt bestimmt der Vorstand.

2. § 5 erhält fortan folgende Fassung:

Als Eintrittsgeld sind von den Mitgliedern zu zahlen:

- a. bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre . . . 1,50 Mk.
- b. vom 40. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre . . . 3,00 Mk.